



1

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Wiedergutmachung für Verdingkinder und Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen (Wiedergutmachungsinitiative)»

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 19. Dezember 2014² eingereichten Volksinitiative
«Wiedergutmachung für Verdingkinder und Opfer fürsorgerischer
Zwangsmassnahmen (Wiedergutmachungsinitiative)»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 4. Dezember 2015³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative «Wiedergutmachung für Verdingkinder und Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen (Wiedergutmachungsinitiative)» vom 19. Dezember 2014 ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 124a Wiedergutmachung für die Opfer von fürsorgerischen
Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen

¹ Bund und Kantone sorgen für die Wiedergutmachung des Unrechts, das insbesondere Heimkinder, Verdingkinder, administrativ versorgte, zwangssterilisierte oder zwangsadoptierte Personen sowie Fahrende aufgrund fürsorgerischer Zwangsmassnahmen oder Fremdplatzierungen erlitten haben.

² Sie sorgen für eine unabhängige wissenschaftliche Aufarbeitung dieser Massnahmen und fördern die Diskussion darüber in der Öffentlichkeit.

¹ SR 101
² BBl 2015 1021
³ BBl 2016 101

Art. 196 Ziff. 12⁴

12. Übergangsbestimmung zu Art. 124a (Wiedergutmachung für die Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen)

¹ Der Bund errichtet einen Fonds in der Höhe von 500 Millionen Franken für die Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen, die vor dem Jahre 1981 vorgenommen wurden.

² Anspruchsberechtigt sind Menschen, die von solchen Massnahmen unmittelbar und schwer betroffen waren. Die Höhe der Wiedergutmachung richtet sich nach dem erlittenen Unrecht. Über die Ausrichtung der Leistungen entscheidet eine unabhängige Kommission.

³ Der Fonds wird zwanzig Jahre nach seiner Errichtung aufgelöst. Ein allfälliger Restbetrag wird den Einlegern anteilmässig rückerstattet.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

⁴ Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.